



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zů Hungern vnd || Behaim [et]c. Königlicher
Mayestat Ertz=||hertzogen zů Osterreich [et]c. Ordnung
vnd || Reformation g[ue]tter Policity/ in dersel=||ben
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Wien[n], 1542

VD16 N 1679

Von Doctorn/ Aduocaten/ Gelerten/ Cantzleyuerwondten/ vnnd
Amptlewtten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14321

Ein beschlagne Gürttel/nit über achtzehen Reinsich gulden wert.

Ein oder mer gulden Ring / so all nit über fünffundzwainzig Reinsich gulden wert sein.

Schlayr mit gulden leisten/dreyer oder vierer finger Breit.

Es mügen auch ire Töchter vnd Junckhfrawē Perlen haarpendeln von zehen gulden wert auftragen.

Wir ordnen vnd wellen auch / das aller Burger in Stetten vnd Märckthen diener vnd dienerin / auch Handwerchs gesellen sich mit jrer Claidung den gemainen Burgern vnd Handwerckheren / wie hie oben bestimpt / gleichförmig erzaiigen / sich aller Seyden gennzlich einthallien / vnd thain Parer / sonder allain Hüer / oder wüllen Schläppel tragen sollen.

Von Doctorn / Advocaten / Gelehrten / Cangelierwondten / vnd Amptleuten.

Überhaltung merers vnderschieds / auch ersparung vnd abstellung vnnotürffriger schödllicher costlichait / Ordnen vnd setzen wir / das die Doctores / Advocaten / Gelehrten / Secretarien / Pfleger / Vögt / vnd Amptleüt / so nit vom Adl / noch vnser Käte sein / sich sambt jren Weyß vnd Kindern / den Burgern von alten heerthomen vnd Geschlechten. Aber die vnser Käte wären / mit aller Claidung vnd zierung den Adels personen gleichmäffig hallten mügen.

So sollen sich die Cangelyschreiber / auch geistlicher vnd weltlicher herren diener / mit sambt jren weyßern / den gemainen Burgern vnd Inwonern in Stetten gemäff hallten / doch wellen wir dem Niemand personē jre wüllen Röckh od mäntel / mit Buckische Atlas züberprämen / auch gulden Pedschier ring zetragen erlaubt haben.

Vom Adel vnd Ritterschafft

Die vom Adel / sollen kein Samat / oder Carmasin seyden anmachen / sonnder jnen zum höchsten Damaschh / Atlas / oder ander geringere Seyden / doch vnnerprämbt / zetragen zuegelassen sein. Aber ander jre Claiden / so nit Seyden mügen sy mit drey ellen Samat / vnd nit darüber verprämen / des gleichen Samaten wammes